

BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Öffentliche Bekanntmachung einer Delegationsvereinbarung

Die Stadt Griesheim und die Wissenschaftsstadt Darmstadt haben am 03.11.2025 einen öffentlich-rechtlichen Koordinationsvertrag gemäß § 54 S. 1 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zur Entwicklung der Baulandflächen östlich und westlich der (auf Griesheimer Gemarkung gelegenen) Flughafenstraße geschlossen.

Der Koordinationsvertrag beinhaltet in seinem Teil B eine Delegationsvereinbarung, die für ihren Geltungsbereich, für in der Gemarkung Darmstadt gelegene Grundstücke, nämlich

Flur 116, Flurstücke Nr. 13/2, 14/1, 1/3, 1/9 und 1/10 sowie Flur 117, Flurstücke Nr. 1/7, 2 und 3 im Gebiet des ehem. Airfield Griesheim,

die Übertragung von mit der Erschließung zusammenhängenden Aufgaben und Befugnissen auf die Stadt Griesheim regelt.

Die Delegationsvereinbarung wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

B. Delegationsvereinbarung

§ 5

Räumlicher Geltungsbereich

Für das aus Anlage 4 ersichtliche Gebiet in der Gemarkung Darmstadt vereinbaren die Beteiligten zur Verwaltungsvereinfachung die Delegation der mit Erschließung zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse (Anlage 4: „Zuständigkeitsbereich - Aufgabenübertragung der Stadt Griesheim“).

§ 6

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Griesheim übernimmt von der Stadt Darmstadt in dem in § 5 festgelegten räumlichen Geltungsbereich (Anlage 4) gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 KGG folgende Aufgaben und Befugnisse in ihre eigene Zuständigkeit:

1. Die Errichtung von Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 123 ff. BauGB einschließlich des Rechts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und zum Abschluss von Erschließungsverträgen.
2. Das Recht zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Beiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen gemäß §§ 11, 11a KAG).
3. Das Recht zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einschließlich des Rechts zur Erhebung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Beseitigung der Grundstücksanschlüsse bezüglich der Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen gemäß § 12 KAG.
4. Die Schaffung, Erneuerung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts zur Bestimmung eines Anschluss- und Benutzungszwanges, der Vorgaben über die Einleitung des Abwassers und der Erhebung von Gebühren für die Einleitung des Abwassers gemäß §§ 37 - 40 Hessisches Wassergesetz (HWG), §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 KAG, §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG).
- (2) Das Recht und die Pflicht, die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, gehen damit auf die Stadt Griesheim über. Das gleiche gilt für die zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Stadt Darmstadt überträgt der Stadt Griesheim die Befugnis, alle zur Durchführung der nach Absatz 1 übernommenen Aufgaben erforderlichen Satzungen anstelle der Stadt Darmstadt für deren Gebiet zu erlassen und alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben notwendigen Rechtshandlungen anzuordnen. Die Stadt Griesheim kann im Geltungsbereich der Satzungen alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Das Recht zur Erhebung von Steuern kann nicht übertragen werden.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Erfüllung der übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 7

Mitwirkungsrechte

Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, der Stadt Griesheim sämtliche Informationen über die im räumlichen Geltungsbereich (Anlage 4) gelegenen Grundstücke zu übergeben, sofern diese von der Stadt Griesheim im Rahmen des erforderlichen Dienstgebrauchs benötigt werden.

§ 8

Kosten, Aufwendungen

Die Stadt Darmstadt erstattet der Stadt Griesheim die Kosten für die Aufwendungen und Nachteile, die ihr durch die Übernahme der Aufgaben nach § 6 entstehen, soweit diese nicht durch die Gebühren und Beiträge aus dem Gebiet der Stadt Darmstadt gedeckt werden können. Die Beteiligten vereinbaren, die diesbezüglichen Details in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, also nach 5, nach 10, nach 15 Jahren usw. zu kündigen, sofern ein Kündigungsgrund im Sinne des Absatzes 3 vorliegt. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern sie mit einer Frist von einem Jahr per eingeschriebenen Brief an die jeweils andere Seite ausgesprochen worden ist.
- (3) Als Kündigungsgrund ist anzusehen:
 1. Die Neuordnung der Gebietsgrenzen der Beteiligten innerhalb des Übertragungsbereichs (Anlage 4).
 2. Die Herstellung einer weiteren, allein über die Gemarkung der Stadt Darmstadt führenden Erschließungsstraße für das Vertragsgebiet.
 3. Die endgültige Aufgabe der in § 2 genannten Planungsabsichten der Beteiligten.
 4. Die wiederholte schwerwiegende Pflichtverletzung durch die Bediensteten der Stadt Griesheim bei Ausübung der

durch die Stadt Darmstadt übertragenen Befugnisse trotz vormaliger Abmahnung durch die Stadt Darmstadt.

§ 10

Wirksamwerden der Delegationsvereinbarung

- (1) Dieser Teil B des Vertrages (Delegationsvereinbarung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Dieser Teil B des Vertrages (Delegationsvereinbarung) ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Beteiligten.
- (3) Die Beteiligten vereinbaren, dass dieser Teil B (Delegationsvereinbarung) mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft tritt. Der in § 6 genannte Übergang der Befugnisse und Pflichten findet zu diesem Zeitpunkt statt. Die bestehenden Satzungen der Stadt Darmstadt werden zu diesem Zeitpunkt angepasst, d.h. der Bereich des Stadtgebietes nach Anlage 4 vom einschlägigen bestehenden Satzungsrecht (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, Abwasserbeseitigungssatzung, Erschließungs- und Straßenbeitragsatzung) ausgenommen. Die Satzungen der Stadt Griesheim werden zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, damit ein rechtssicherer Übergang gewährleistet ist.

§ 11

Änderung, Aufhebung, Kündigung

Eine Änderung dieser Delegationsvereinbarung (Teil B dieses Vertrages), die den Gegenstand oder die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, bedarf der Schriftform, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sonstige Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und der öffentlichen Bekanntmachung, sind jedoch der Aufsichtsbehörde nur anzuzeigen.

Die Aufhebung und die Kündigung dieser Delegationsvereinbarung (Teil B dieses Vertrages) bedürfen der Schriftform und sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und ebenfalls bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Beteiligten. Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag wirksam.

§ 12

Betretungsrechte, Grundstücke

- (1) Die Stadt Darmstadt gestattet, dass die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke von den Bediensteten der Stadt Griesheim oder von der Stadt Griesheim beauftragten Fachfirmen und Unternehmen zur Ausübung der in § 6 eingeräumten Befugnisse betreten und benutzt werden. Insbesondere gestattet die Stadt Darmstadt den Aufbruch und die bauliche Veränderung der Grundstücke, insbesondere zur Einbringung von Erschließungsanlagen wie Kanal, Leitungen und Straßen, sofern solche Grundstücke heute oder zukünftig im Vertragsgebiet bestehen.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken und an den von der Stadt Griesheim eingebrachten Bestandteilen richtet sich nach den allgemeinen Regeln, insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Darmstadt, den 03.11.2025

Hanno Benz (Oberbürgermeister)

Geza Krebs-Wetzl (Bürgermeister)

Michael Kolmer (Stadtrat)

Klaus Rinecker (1. Stadtrat)

André Schellenberg (Stadtkämmerer)

Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die auf der Grundlage von §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 25 Abs. 1 KGG geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 3. November 2025 zwischen der Stadt Griesheim und der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Übertragung der mit der Erschließung zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse der Wissenschaftsstadt Darmstadt in dem aus Anlage 4 ersichtlichen Gebiet in der Gemarkung Darmstadt.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist Teil B des Koordinationsvertrages nach §§ 54 ff. HVwVfG vom 3. November 2025 zwischen der Stadt Griesheim und der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Entwicklung der Baulandflächen östlich und westlich der (auf Griesheimer Gemarkung gelegenen) Flughafenstraße und wurde in diesem Zusammenhang am 4. September 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim und am 25. September 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt beschlossen.

Darmstadt, den 26. November 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

0029-1 16-03.k.17-00001 #2025-00001

Öffentliche Auslegung der Anlage 4 (Zuständigkeitsbereich - Aufgabenübertragung; Gebietskarte) der o.g. Delegationsvereinbarung vom 03.11.2025

Zum Zwecke der Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 11 KGG i.V.m. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Griesheim wird die o.g. Anlage 4 ausgelegt, beim Magistrat der Stadt Griesheim im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, Zimmer 2.21, zu den offenen Sprechzeiten:

Montag 7:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

sowie zu den Servicezeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

Dienstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 - 12:30 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Sie kann dort von jedermann im Zeitraum

vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025

eingesehen werden. Es wird gebeten, im Falle der Einsichtnahme vor Ort außerhalb der offenen Sprechzeiten vorab telefonisch unter der Rufnummer 06155 / 701-262 einen Termin zu vereinbaren. Gleichzeitig findet die Veröffentlichung der Delegationsvereinbarung mit Anlage 4 im Internet statt unter:

<https://www.griesheim.de/verwaltung-buergerservice/buergerservice/satzungen>

Griesheim, den 27.11.2025

Der Magistrat

gez. Geza Krebs-Wetzl / Bürgermeister